

Förderrichtlinien der Kultur- und Umweltstiftung Leipziger Land der Sparkasse Leipzig

Gemäß § 10 Abs. 2 lit. c) der Kultur- und Umweltstiftung Leipziger Land der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln:

§ 1 Laufzeit

Die Förderrichtlinien gelten auf unbestimmte Zeit.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist gem. § 2 Absatz 1 der Satzung die Förderung

- a) der Heimatpflege und Heimatkunde im ehemaligen Landkreis Leipziger Land;
- b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- c) des Umweltschutzes;
- d) der Aus- und Fortbildung junger Menschen aus dieser Region;
- e) von Kunst und Kultur;
- f) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten wie Kunstsammlungen, Bibliotheken, Museen,
- b) Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
- c) die Förderung der Pflege und Erhaltung von Natur- und Landschaftsräumen der Region;
- d) die Förderung von Einrichtungen, Initiativen und gemeinnützigen Institutionen, die dem Schutz der Umwelt dienen;
- e) die Durchführung von Veranstaltungen, von Wettbewerben, Preisverleihungen und durch die Vergabe von Ehrenpreisen sowie die Vergabe von Leistungsstipendien;
- f) die Förderung der Pflege und Erhaltung von Bauten und Baudenkmalern.

§ 3 Erlaubte Förderungen

Die Stiftung verfolgt unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke. Im Rahmen des Stiftungszwecks und unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften insbesondere über die uneingeschränkte Gemeinnützigkeit der Stiftung sind bis auf weiteres ausschließlich folgende Förderungen erlaubt:

- a) Vergabe von projektbezogenen Preisen, die unmittelbar mit den Zwecken der Stiftung in Zusammenhang stehen.
- b) Vergabe von projektbezogenen Unterstützungen an Institutionen, die sich ihrerseits unmittelbar mit der Förderung der unter § 2 stehenden Zwecke befassen, sofern diese steuerbegünstigt sind.
- c) Vergabe von Leistungsstipendien im In- und Ausland. Diese können insbesondere im Rahmen von Wettbewerben vergeben werden. Die Wettbewerbe müssen Leistungen der Teilnehmer abrufen, die unmittelbar mit den Zwecken der Stiftung im Zusammenhang stehen.

§ 4 Umfang der Förderung

Die Gesamtsumme der Förderungen darf die Erträge der Stiftung nicht übersteigen. Reichen die Erträge nicht aus, um die genannten Förderungen umzusetzen, muss der Stiftungsvorstand nach seiner Wahl die Mittel kürzen oder einzelne Fördermaßnahmen streichen.

§ 5 Durchführung von Wettbewerben

Soweit die Förderung nach Durchführung von Wettbewerben vergeben werden soll, kann der Vorstand über die Art und den Umfang des Wettbewerbs unter Berücksichtigung der Interessen der Stiftung frei entscheiden. Die für die ordnungsgemäße Vorbereitung (z. B. Ausschreibungen, Annoncen) und die Vergabe (z. B. feierliche Preisverleihung) notwendigen Mittel dürfen aus den laufenden Erträgen der Stiftung entnommen werden. Der Vorstand kann sich bei der Vorbereitung und bei der Durchführung der Wettbewerbe umfassend der Hilfe einer Jury bedienen, über deren Zusammensetzung er selbst entscheidet. Besonders fachkundige Mitglieder des Stiftungsrates sollen bei dieser Entscheidung berücksichtigt werden.

Leipzig, 3. November 2014